

# Hausordnung

Zur Gewährleistung eines geordneten Gebäudebetriebs erlässt der Geschäftsführende Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte (grundbesitzverwaltende Dienststelle) gemäß des § 28 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBI 2000, S. 873) folgende Hausordnung für das Haus der Kulturinstitute (HKI)

## § 1 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts sind der Geschäftsführende Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte und die von ihm beauftragten Personen.  
Der Direktor wird in dieser Funktion von seinem ständigen Vertreter (stellvertretender Direktor) und dem Leiter der Verwaltung vertreten.
- (2) Hausrechtsbeauftragte gem. Abs. 1 sind insbesondere:
  - a. für Einzelfälle vom Direktor beauftragte Mitarbeiter des Zentralinstituts für Kunstgeschichte,
  - b. die Leiter von Sitzungen, Besprechungen und genehmigten Veranstaltungen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen, in den von ihnen dafür genutzten Räumen,
  - c. für die Räume, die Einrichtungen und Institute zur Nutzung zugewiesen sind:
    1. der Leiter,
    2. das geschäftsführende Mitglied der Leitung, soweit eine kollegiale Leitung bestellt ist,
    3. die Direktoren der Departments.
- (3) Der Direktor sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in der Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.
- (4) Die in Ausübung des Hausrechts vom Direktor oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.
- (5) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch liegt beim Geschäftsführenden Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte. Es kann delegiert werden.

## § 2 Nutzungs- und Öffnungszeiten

- (1) Das Haus ist – soweit keine abweichenden Regelungen für die einzelnen Einrichtungen bestehen – zu nachfolgend aufgeführten Zeiten geöffnet:
  - a. Nutzungszeiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Haus untergebrachten Einrichtungen sowie berechtigte Personen:  
MO–FR                    6.00 bis 23.00 Uhr  
SA, SO, feiertags        8.00 bis 23.00 Uhr
  - b. Öffnungszeiten für Nutzer und Besucher:  
MO–FR                    8.00 bis 20.00 Uhr
- (2) Abweichende Regelungen werden durch Aushang im Foyer bekannt gemacht.

## § 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit trifft, sind zu befolgen.
- (3) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.
- (4) Das Rauchen im Gebäude ist verboten. In allen Räumlichkeiten der Bibliotheken, in Katalogräumen und Lesesälen ist auch Essen und Trinken nicht gestattet.
- (5) Fenster dürfen nur geöffnet werden, wenn sie gesichert werden. Nach Verlassen der Räume und bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.

- (6) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und, soweit möglich, elektrischer Geräte, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter, verantwortlich.
- (7) Alle Nutzer des Hauses sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind der Hausverwaltung zu melden. Die Brandschutzordnung des HKI ist einzuhalten.
- (8) Das Grundstück darf von hausfremden Personen nicht als Aufenthaltsort genutzt werden.

#### **§ 4 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen**

- (1) Im Gebäude und auf dem Grundstück bedarf der Genehmigung durch die Verwaltung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte (in Eilfällen durch den Hausrechtsbeauftragten):
  - a. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
  - b. das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
  - c. das Veransten von Sammlungen, Umfragen sowie von Wahlen,
  - d. Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken; zu privaten Zwecken sind sie in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis des Veranstaltungsleiters gestattet,
  - e. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbung sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
  - f. die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der im Haus untergebrachten Einrichtungen und Institute selbst sind.
- (2) Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist nur auf den vorgesehenen Aushangflächen zulässig. Insbesondere ist das Bekleben von Wänden und Türen zu unterlassen.
- (3) Eine parteipolitische Betätigung ist im Gebäude und auf dem Grundstück nicht zulässig (§ 31 AGO).
- (4) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-, Skateboards u. ä. im Gebäude ist unzulässig.
- (5) Das Mitbringen von Haustieren, ausgenommen Blindenhunde, ist untersagt. Abweichende Regelungen für die Beschäftigten des Hauses können die Leiter der Dienststellen in begründeten Einzelfällen in eigener Zuständigkeit treffen.

#### **§ 5 Fahrräder**

- (1) Das Mitführen von Fahrrädern im Gebäude ist untersagt. Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Abweichende Regelungen für die Beschäftigten des Hauses können die Leiter der Dienststellen in begründeten Einzelfällen in eigener Zuständigkeit treffen. Das Abstellen im Gebäude sowie in oder vor den Eingängen ist nicht gestattet; unter allen Umständen freizuhalten sind Fluchtwege und Feuerwehrzufahrten.
- (2) Unzulässig abgestellte Fahrräder oder Fahrräder, die offensichtlich Abfall sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Beschädigungen an Fahrrädern oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht wurden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadensersatzpflicht. Entfernte Fahrräder werden für die Dauer von 4 Wochen von der Hausverwaltung aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o. a. Zeitraums können sichergestellte Fahrräder zugunsten des Freistaates verwertet oder entsorgt werden.

## **§ 6 Fundsachen**

Fundsachen sind an der Pforte abzugeben. Sie werden für die Dauer von 8 Wochen vom Zentralinstitut für Kunstgeschichte aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o. a. Zeitraums können Fundsachen zugunsten des Freistaates verwertet werden.

## **§ 7 Ahndung von Verstößen**

Bei Zuwiderhandlungen kann Hausverbot erteilt werden. Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach allgemeinen Regelungen.

München, am 11.04.2016

Prof. Dr. Ulrich Pfisterer  
Direktor